

# **Gebühren- und Benutzungssatzung für den Sportboothafen Wühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf vom 03.12.2018 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Bünsdorf betreibt den Sportboothafen Wühren als öffentliche Einrichtungen mit insgesamt 35 Landliegeplätzen. Der Sportboothafen dient der ausschließlichen Unterbringung von fahrenden Segel-, Motor- und Ruderbooten. Der Gemeinde Bünsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, obliegt die Verwaltung des Sportboothafens sowie die Ausübung des Hausrechts. Der Sportboothafen wird auf Antrag Vereinen und Einzelpersonen überlassen.

## **§ 2 Liegeplatzordnung**

Der Sportboothafen Wühren steht den Anwohnern des Ferienhausgebiets Wühren, anderen Gemeindemitgliedern und Feriengästen zur Verfügung. Ein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz besteht nur, soweit Platz vorhanden ist. Die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes und die Rückgabe sind dem Bürgermeister bzw. dem Beauftragten mitzuteilen.

Es besteht die Verpflichtung,

1. die Wasserfahrzeuge so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können;
2. die Wasserfahrzeuge so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarfahrzeugen vermieden werden;
3. im Bereich der Liegeplätze keinen Abfall zu hinterlassen;
4. den Anweisungen von Beauftragten der Gemeinde ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

## **§ 3 Benutzungsgebühren**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen pauschal im Jahr pro Liegeplatz 50,00 €

Die Benutzungsgebühren sind mit der Zuweisung eines Liegeplatzes bzw. zu Beginn des Jahres auf Anforderung fällig.

## **§ 4 Nutzungszeiten**

Der Sportboothafen steht in der Regel ganzjährig zur Verfügung. Die tägliche Benutzung ist auf den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang begrenzt.

Abweichende Nutzungszeiten, insbesondere die Verlängerung, bedürfen unter besonderer Beachtung der zulässigen Geräuschmissionen der ausdrücklichen Genehmigung.



**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bünsdorf, den 05.12.2018

gez. Schulz  
-Bürgermeister-